

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
Liefer- und Zahlungsbedingungen  
der FREUDENBERG Dauerbackwarenherstellung und – vertriebs GmbH**

**1. Geltung der AGB**

Für unsere Verträge gelten ausschließlich unsere AGB. Wir widersprechen abweichenden AGB unserer Vertragspartner: Unsere Bedingungen gelten mit Empfangnahme unserer Ware/Dienstleistung stillschweigend als angenommen.

**2. Schriftform**

Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.

**3. Preise/Zahlungsmodalitäten**

Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer, Fracht, Versicherung und, falls gewünscht, den Kosten für Analysen. Zahlungen haben vereinbarungsgemäß, im Übrigen spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 2 % des Nettowarenwertes gewährt.

**4. Verzug des Kunden**

Ab dem 30. Tag nach Zugang der Rechnung befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Es fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz an. Kommt der Kunde in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, können wir alle offenen Forderungen sofort fällig stellen und hierfür Sicherheiten verlangen.

Ab diesem Zeitpunkt ist der Kunde auch nicht mehr berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware (vgl. Ziffer 5) weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Er hat diese sofort an uns herauszugeben, alle Auskünfte über Sicherheiten zu erteilen und die diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen. Die Kosten für die Wahrung unserer Rechte gehen zu Lasten des Kunden. Der Widerruf der Veräußerungs- oder Verarbeitungsbefugnis stellt für sich allein noch keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Unser Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.

**5. Eigentumsvorbehalt**

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Ansprüche unser Eigentum. Dies gilt während des Fortbestands des Eigentumsvorbehalts auch für alle bestehenden und künftigen Zahlungsansprüche aus der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsbeziehung, auch bei Einstellung unserer Forderungen in ein Kontokorrent. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf diejenige Ware, die unter Verwendung der von uns gelieferten Waren künftig durch deren Be- oder Verarbeitung und/oder durch deren Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren entsteht. Insoweit, als sich das uns vorbehalten

gebliebene Eigentum an diesen neuen Waren kraft Gesetzes nicht fortsetzt, geht jedes an diesen neuen Waren dem Kunden erwachsende Eigentum oder Miteigentum im Zeitpunkt der Entstehen sofort vom Kunden auf uns über. Gleichzeitig ist vereinbart, dass der Käufer unser Vorbehalts- und Sicherungseigentum jeweils unter geeigneter Kennzeichnung auf seine Kosten sicher, sachgerecht und sorgfältig für uns verwahrt und versichert. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Ware im Rahmen normalen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Vorfändungen oder Sicherungsübereignungen an Dritte sind ihm nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Vorbehaltseigentum hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte wahren können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. In jedem Falle der Weiterveräußerung der mit unseren Rechten belasteten Waren durch den Verkäufer gilt hiermit, dass alle seitens des Käufers gegen seine Abnehmer insoweit entstehenden Forderungen mit allen Neben- und Sicherungsrechten gleichzeitig sicherungshalber an uns abgetreten sind.

Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf schriftliches Verlangen des Käufers verpflichtet, von uns auszuwählende Sicherheiten in entsprechender Höhe zugunsten des Kunden freizugeben.

## **6. Lieferungen/Transportgefahr**

Liefer- und Fertigungsfristen sind, wenn wir sie nicht ausdrücklich als fest vereinbart bestätigt haben, nur annähernd gemeint. Eine Fristüberschreitung von nicht mehr als 14 Tagen ist in jedem Falle zulässig. Auch fest vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in Fällen höherer Gewalt oder bei Eintritt sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände um die Dauer des vorübergehenden Leistungshindernisses.

Wir sind mangels entgegenstehender Vereinbarung im handelsüblichen Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Unbeschadet dessen kann von der insgesamt vereinbarten Liefermenge um bis zu 10 % abgewichen werden. Bei Verträgen, deren Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (Lieferungen auf Abruf), gilt jede Lieferung als ein abgeschlossenes Geschäft. Eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Teillieferung hat keinen Einfluss auf den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages.

Alle Angebote und Verträge stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Unvorhergesehene Vorkommnisse, wie Streiks, Betriebsstörungen, einschränkende behördliche Maßnahmen oder Naturkatastrophen entbinden uns von der vereinbarten Lieferpflicht. Das gleiche gilt, wenn sich derartige Vorkommnisse bei einem Sublieferanten ereignen.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, versenden wir die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Im Falle der Lohnveredelung liefert der

Kunde die Ware bei uns frei Haus an und übernimmt diese nach Produktionsende wieder ab Werk.

**7. Sollbeschaffenheit der Ware**

Die Sollbeschaffenheit der Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Diese stellen jedoch, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, keine Zusicherungen von Eigenschaften dar. Beim Verkauf nach Muster gilt das Muster nur als Anschauungsstück, um die Eigenschaften und den Charakter der Ware darzustellen. Die Eigenschaften des Musters sind, soweit nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht zugesichert.

**8. Rügepflicht**

Der Kunde hat uns gegenüber erkennbare Mängel der gelieferten Ware/Dienstleistung unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Empfangnahme) schriftlich zu rügen. Ist ein Mangel trotz ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle des Kunden erst später erkennbar, so gilt die Frist von 3 Werktagen ab Kenntniserlangung.

Wird die gelieferte Ware vom Kunden weiterverarbeitet oder veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Abnahme, da durch uns in diesem Fall das Vorliegen eines Mangels nicht mehr geprüft werden kann.

**9. Gewährleistung**

Wir leisten Gewähr nach unserer Wahl durch Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung) oder durch Minderung des Entgelts. Schlägt eine Nachbesserung fehl, so dürfen wir ein weiteres Mal nachbessern.

Beruhet der Mangel auf der Lieferung/Leistung eines Dritten an uns, so kann der Kunde nur verlangen, dass ihm unsere Ansprüche gegen den Dritten abgetreten werden. Erst wenn die vorherige Inanspruchnahme des Dritten durch unseren Kunden fehlschlägt, kann uns der Kunde in Anspruch nehmen.

Gewährleistungsansprüche gegen uns können nicht abgetreten werden.

**10. Haftung**

- a) Wir haften für einfache Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- b) Im übrigen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- c) Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir lediglich für vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden. Dies gilt auch für den Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch unsere einfachen Erfüllungsgehilfen.

Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

**11. Verjährung**

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 6 Monate nach Empfangnahme der Lieferung/Leistung durch den Kunden. Ansprüche gem. Ziffer 10 a) verjähren in 18 Monaten. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

**12. Abruf- und Annahmeverzug**

Ruft der Kunde die bestellte Ware nicht innerhalb der vereinbarten oder einer sonst angemessenen Frist bei uns ab, so können wir ihm eine Nachfrist setzen und nach fruchtlosen Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 25 % des Kaufpreises wegen Nichterfüllung verlangen. Im Einzelfall bleibt es uns unbenommen den Schaden konkret zu beziffern und geltend zu machen. Insbesondere bei sogenannten „Eigenmarken“ liegt der Schadensersatz bei 100 % des Kaufpreises zuzüglich der Entsorgungskosten. Dem Kunden bleibt ebenfalls der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

**13. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Großröhrsdorf. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des europäischen Kaufrechts und des internationalen Kaufrechts der Vereinten Nationen.